



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

12.03.2021

Nr. 09

1. Protokoll über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses in der XVII. Wahlperiode
2. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Öffentlicher Teil der Niederschrift

über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
in der XVII. Wahlperiode

Tag der Sitzung: 22.02.2021
Sitzungsdauer: 14:33 Uhr - 14:42 Uhr
Sitzungsort: Kultur- und Tagungszentrum Bürgerhaus Süd

Teilnehmer:

Ratsmitglieder:

Frau Christel Dymke	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Vorsitzende
Herr Friedhelm Baumgarten	CDU-Fraktion	Ratsmitglied
Herr Jürgen Nethöfel	CDU-Fraktion In Vertretung für Claus Beeking	Ratsmitglied
Herr Thomas Bernemann	CDU-Fraktion	Ratsmitglied
Herr Benno Portmann	CDU-Fraktion	Ratsmitglied
Herr Daniel Rabe	CDU-Fraktion	Ratsmitglied
Frau Christiane Werner	CDU-Fraktion	Ratsmitglied
Frau Dr. Barbara Duka	SPD-Fraktion In Vertretung für Ayse Batirlik	Ratsmitglied
Herr Klaus-Dieter Herrmann	SPD-Fraktion	Ratsmitglied
Herr Michael Materna	SPD-Fraktion	Ratsmitglied
Frau Martina Moskau-Ruhnau	SPD-Fraktion	Ratsmitglied
Herr Michael Jendryn	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	sachkundiger Bürger
Herr Jürgen Goldbeck	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Ratsmitglied
Herr Clemens August Becker	Fraktion der Alternative für Deutschland	Ratsmitglied
Herr Udo Schmidt	FDP-Fraktion	Ratsmitglied
Frau Claudia Ludwig	UBP-Fraktion	Ratsmitglied

A b w e s e n d

Herr Claus Clemens Beeking	CDU-Fraktion wurde vertreten durch Jürgen Nethöfel
Frau Ayse Batirlik	SPD-Fraktion wurde vertreten durch Dr. Barbara Duka
Frau Monika Schwarz	Fraktion DIE LINKE

Verwaltung

Herr Ekkehard Grunwald	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Daniel Prichalla	
Frau Jessica Thum	
Frau Lisa Osterholt	
Herr Tim Berens	

Frau Christel Dymke begrüßte die Sitzungsteilnehmer*innen, die anwesenden Bürger*innen sowie die Vertreter*innen der Presse.

Sie stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung mit Tagesordnung form- und fristgerecht zugesandt wurde und der Wahlprüfungsausschuss beschlussfähig war.

Tagesordnung

(- in der beratenen Fassung -)

- . Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin
Drucksache Nr. 0678/2020
- . Einspruch gemäß § 39 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande
Nord-rhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz / KWahlG)
Drucksache Nr. 0679/2020
- . Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
am 13. September 2020
Drucksache Nr. 0680/2020
- . Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Recklinghausen am
13. September 2020
Drucksache Nr. 0681/2020
- . Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Recklinghausen
am 13. September 2020
Drucksache Nr. 0682/2020
- . Mitteilungen und Anfragen

1. Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin - Drucksache Nr. 0678/2020 -

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt die Bestellung von

Herrn Tim Berens zum Schriftführer und von
Frau Jessica Thum zur stellvertretenden Schriftführerin.

Summe der Folgekosten: keine

Termin für die Beschlussdurchführung: sofort

Verantwortlich: Erster Beigeordneter u. Wahlleiter Grunwald

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**2. Einspruch gemäß § 39 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nord-rhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz / KWahlG)
- Drucksache Nr. 0679/2020 -**

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl vom 13. September 2020 von Frau Christine Winkler und Frau Karin Winkler mit Schreiben vom 22. September 2020, beim Wahlleiter am 24. September 2020 eingegangen, sowie ergänzt durch Schreiben vom 14. Oktober 2020, eingegangen am 19. Oktober 2020, und durch Schreiben vom 19. Oktober 2020, eingegangen am 21. Oktober 2020, beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Summe der Folgekosten: keine

Termin für die Beschlussdurchführung: sofort

Verantwortlich: Erster Beigeordneter u. Wahlleiter Grunwald

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**3. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020
- Drucksache Nr. 0680/2020 -**

Beschluss:

Nach der Zurückweisung des Wahleinspruchs von Frau Christine Winkler und Frau Karin Winkler gegen die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl mit der Entscheidung zur Drucksache Nummer 0679/2020 beschließt der Rat:

Die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020 ist gültig.

Summe der Folgekosten: keine

Termin für die Beschlussdurchführung: sofort

Verantwortlich: Erster Beigeordneter u. Wahlleiter Grunwald

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020
- Drucksache Nr. 0681/2020 -

Beschluss:

Nach der Zurückweisung des Wahleinspruchs von Frau Christine Winkler und Frau Karin Winkler gegen die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl mit der Entscheidung zur Drucksache Nummer 0679/2020 beschließt der Rat:

Die Wahl zum Rat der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020 ist gültig.

Summe der Folgekosten: keine

Termin für die Beschlussdurchführung: sofort

Verantwortlich: Erster Beigeordneter u. Wahlleiter Grunwald

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020
- Drucksache Nr. 0682/2020 -

Beschluss:

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020 ist gültig.

Summe der Folgekosten: keine

Termin für die Beschlussdurchführung: sofort

Verantwortlich: Erster Beigeordneter u. Wahlleiter Grunwald

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen oder Anfragen wurden nicht vorgetragen.

gez.
Christel Dymke
Vorsitzende

gez.
Berens
Schriftführer

Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz in der zurzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über die unter 1. genannten Daten des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung durch das Internet zur Folge haben kann. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
4. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften, übermittelt die Meldebehörde jährlich bis zum 31. März Daten, wie Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c Absatz 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.
5. Gem. § 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

6. Eine Erteilung von Auskünften nach den Ziffern 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vorliegt. Eine Auskunft nach Ziffer 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

7. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 5 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird bereits bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Meldebehörde hingewiesen.

Gemäß §§ 36 Absatz 2 Satz 3, 42 Absatz 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz wird dieser jährliche Hinweis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, der Weitergabe ihrer Daten zu den o.a. Zwecken zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 4 (Stadthaus A, Bürgerbüro-im Erdgeschoss, Raum 0.05) während der Dienststunden erfolgen.

Recklinghausen, den 01.03.2021

Bürgermeister

Im Auftrag



A. Petersmeier

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen hat gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet, bezogen auf den 01. Januar 2021, ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden automatisiert im amtlichen Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW geführt und dargestellt. Sie sind unter der Internetadresse <https://www.boris.nrw.de> einsehbar. Darüber hinaus hat jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses während der Dienststunden zu erhalten.

Recklinghausen, den 25.02.2021

Der Vorsitzende

gez. Behrendt